

Berichtigung einer Berichtigung.

Billige Kohlen der Gemeinde Wien.

Wir haben gestern eine amtliche Berichtigung des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle V, gezeichnet vom Magistratssekretär Dr. Fastenbauer veröffentlicht. Das Preshgeetz unterfragt es, auf eine amtliche Berichtigung in derselben Ausgabe zu antworten, in der die Veröffentlichung der Berichtigung erfolgt. Wir sind daher erst heute in der Lage zu antworten, was hiemit geschieht.

Wir wollen nicht unsere Freunde darüber verhehlen, daß das Bezirkswirtschaftsamt (bekanntlich eine Abteilung des Wiener Magistrats) auf den Einfall gekommen ist, die gestrige Berichtigung zu verfassen. Aus dieser Freude heraus haben wir sie auch mit allem vorgezeichnetem Zeremoniell abgedruckt, obwohl einer der erfahrensten Anwälte Wiens uns sagte, daß sie den formalen Anforderungen einer Berichtigung nicht entspreche, der Abdruck daher ohneweiters verweigert werden könne. Wir waren der Meinung, daß der „Abend“ nicht genug Papier opfern könne, um den Wienern zu zeigen, was für eine Verwaltung sie haben. Das sollen die Wiener in diesem Falle erfahren, indem wir als Antwort eine Darstellung der Kohlenangelegenheit, wie sie wirklich war, von einem beteiligten Kohlenhändler geben, dessen Wahrheitsliebe niedriger als die des Magistrats einzuschätzen wir keine Ursache haben, um so weniger als er in der Lage ist, seine Darstellung an der entscheidenden Stelle durch ein an ihn gerichtetes Schreiben zu stützen, das von demselben Magistratssekretär Dr. Fastenbauer gezeichnet ist, der die gestrige „Berichtigung“ unterschrieb. Dieser Kohlenhändler gibt an:

„Ich betreibe an einem Bahnhof der Vorortelinie einen Kohlenhandel. Samstag, den 10. Februar kamen zwei Offiziere in mein Geschäft und teilten mir mit, daß über Auftrag des Kaisers die auf den Gleisen der Nordbahnstrecke befindliche Kohle zugunsten der Stadt Wien zum Verkauf an Klein Händler und kleine Verbraucher beschlagnahmt worden sei und daß mir davon vom 11. Februar an täglich 10 bis 15 Waggons überlassen werden könnten.

Die Offiziere fragten mich, ob ich den Verkauf einer so großen Tagesmenge bewerkstelligen könne.

Ich bejahte und die Offiziere schenkten mir Glauben, nachdem sie meine Anlage besichtigt hatten.

Einen Tag nach diesem Besuch standen auch schon die angekündigten Kohlenwaggons auf dem Stadtbahngleis vor meinem Geschäft.

Ich konnte nun die Kohle verkaufen, da aber mit der Sendung kein Frachtbrief und überhaupt kein Schriftstück gekommen war, mußte ich nicht, wie teuer die Kohle war und um welchen Preis ich sie verkaufen dürfe. Ich telephonierte daher ins Rathaus, wo mir von der Kohlenabteilung der Bescheid wurde, daß ich für die Kohle ungefähr 5 K 50 h für den Meterzentner zu bezahlen hätte. Über den Zuschlag, den ich beim Weiterverkauf einheben dürfe, möge ich beim Marktamt meines Bezirkes Weisung einholen. Das tat ich und es wurde mir der Zuschlag auch bekanntgegeben.

Ich schritt nun sofort an den Verkauf der Kohle.

Einen Tag später bekam ich vom Magistrat folgendes Schreiben (Bemerkung der Schriftleitung: Aus dem uns vorgelegten und von uns abgeschriebenem Brief des Magistrats lassen wir die Waggonanzahl und den Endbetrag aus, um dem Magistrat die Möglichkeit zu benehmen, unseren Gewährsmann festzustellen. Der Grund dieser Schutzmaßregel liegt auf der Hand. Selbstverständlich steht uns unser Gewährsmann zur Verfügung, für den wenig wahrscheinlichen Fall, daß man es wagen sollte, den Bestand oder die Richtigkeit der Wiedergabe dieses Schreibens zu bestreiten):

Magistratsdirektor, städtische Lebensmittelversorgungsstelle V., Wien, am 10. Februar 1917.

An die Firma N. N., Kohlenhändler, folgt Adresse.

„Sie werden hiemit in Kenntnis gesetzt, daß Ihnen am . . . Stadthaus von den für die Gemeinde Wien beschlagnahmten Kohlen . . . (hier ist die Waggonanzahl eingesetzt) Waggons, und zwar:

Hier sind in dem Schreiben des Magistrats die Waggonnummern, die Bezeichnung der Kohlenart (ob Stück-, Ruß-, Würfel- oder Kleinkohle) und der Inhalt jedes Waggons in Kilogramm angeführt, sodann die Anzahl der Kilogramm addiert, die Kilogramm in Meterzentner umgerechnet und die Anzahl der Meterzentner mit 5 K 50 h multipliziert. Dann fährt das Schreiben fort:

zur Verfügung gestellt werden.

Die Kohlen sind entweder an Kleinkohlenhändler oder direkt an Parteien abzugeben, wobei im letzteren Falle nicht mehr als 50 Kilogramm ausgefolgt werden dürfen. Die gleichen Weisungen sind den Kleinkohlenhändlern zu geben. Sie werden ersucht, den Betrag von (hier ist die Summe eingesetzt, die oben aus der Multiplikation der Meterzentneranzahl mit dem Preise von 5 K 50 h entstanden ist) mittels des beiliegenden Erlagscheines einzubezahlen. Die endgültige Abrechnung wird

später erfolgen. Magistratsdirektion, städt. Lebensmittelversorgungsstelle 5, Dr. Fastenbauer, Magistratssekretär.

Unser Gewährsmann fährt jetzt in seiner Darstellung fort: Ich schickte den verlangten Betrag ein. Dann hörte ich nichts bis Mitte April. Da erhielt ich ein Schreiben, ich möge in der Kohlenangelegenheit beim Magistrat vorsprechen. Im Bureau des Dr. Fastenbauer entwickelte sich dort zwischen mir und einem Beamten folgendes Gespräch:

Beamter: Wie teuer haben Sie die Kohle verkauft?

Ich: Um 6 K und joundjoviel Seller. (Zusatz der Schriftleitung: Die Seller werden von uns aus den oben angeführten Vorsichtsgründen nicht angegeben. Man darf annehmen, daß es höchstens 6 K 40 h waren.)

Beamter: Wie kamen Sie zu diesem Preise?

Ich: Es wurde uns gesagt, daß wir die Kohle mit 5 K 50 h zu bezahlen haben.

Beamter: Sie ist aber wesentlich billiger.

Ich: Das konnte ich nicht wissen. Ich laufe Kohle gewöhnlich zum Durchschnittspreis von 5 K 50 h. Wenn mir gesagt wurde, daß auch die Gemeindefohle ungefähr so viel kosten werde, so konnte ich eine Preisdifferenz von höchstens 10 h mehr oder weniger beim Meterzentner annehmen.

Beamter: Die Kohle stellt sich auf 4 K 40 und noch einige Seller. (Zusatz der Schriftleitung: Der Beamte nannte selbstverständlich die genaue Ziffer, die wir aber aus den gleichen Gründen wie oben nicht anführen.)

Ich: Das habe ich natürlich nicht wissen können.

Beamter: Es wird Ihnen ja bekannt sein, daß die kleinsten Leute wegen ein paar Kronen wegen Preistreiberei eingesperrt werden. Was werden wir da machen? Sollen wir Ihnen den Überschuß zurückerzahlen?

Ich: Nein. Ich habe meinen bürgerlichen Nutzen. Geben Sie den Überschuß den Armen Wiens.

Soweit unser Gewährsmann.

Demgegenüber steht die gestrige Berichtigung des Dr. Fastenbauer, in der sich der entscheidende Satz befindet: „Es ist un wahr, daß ein Irrtum der Gemeinde Wien zu einem Schaden der Verbraucher geführt hat.“

Wir fragen: Wer hat den Unterschied von rund einer Krone zwischen 5 K 50 h, die der Kohlenhändler einzahlte, und den 4 K 40 h, die schließlich als „endgültig“ angegeben wurden, bezahlt? Wer hat diese Krone mehr für den Meterzentner bezahlt? Der Dr. Fastenbauer, der Kaiser von China oder die armen Frauen, die um 3 Uhr morgens an einem kalten Februartage die Kohle auf dem Vorstadtbahnhof kauften? Der „Abend“ bezeichnete diese armen Frauen mit dem Sammelnamen „Verbraucher“. Der „Abend“ stellt heute fest, was er am Samstag festgestellt und behauptet hat, daß die Verbraucher den Schaden getragen haben; daran ändert der Umstand nichts, daß die Schadenssumme in unserem Falle wohlthätigen Zwecken zugeführt wurde. Arme Leute, die sich um 3 Uhr morgens um Kohle anstellen, dürfen nach der Meinung des „Abend“ unter keinen Umständen mit einer Wohlthätigkeitssteuer belegt werden. Besonders nicht vom Magistrat der Stadt Wien. Auch für diesen gilt, was der Erste Staatsanwalt im Prozesse Krang sagte: „Wer Wohlthun will, soll es aus seiner eigenen Tasche tun.“

Auf die Versuche, unter der Bezeichnung „es ist wahr“ oder „es ist unwahr“ Geschichten zu erzählen, die mit dem Kern der Sache nicht das geringste zu tun und offenbar nur den Zweck haben, diesen Kern zu verschleiern, gehen wir nicht ein. Den Lesern des „Abend“ gegenüber ist es ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Eines wollen wir jedoch feststellen. In der Mitschrift, die der Herr Magistratssekretär Dr. Fastenbauer eine amtliche Berichtigung nennt, wird behauptet, es sei zur Deckung der Gemeinde von den Säcklern eine Sicherstellung für den kreditierten Kaufpreis verlangt worden. Das ist un wahr, zumindest insofern es sich um unseren Gewährsmann handelt. Ein Blick in das oben abgedruckte Schreiben beweist dies. Nicht Sicherstellung, sondern Bezahlung wurde verlangt. Wir wollen im Interesse der guten Meinung über das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, und seinen Leiter bis auf weiteres annehmen, es sei ihm der Wortlaut dieses Schreibens nicht mehr in Erinnerung gewesen, als er diesen Teil seiner „Berichtigung“ schrieb. Allerdings müßte man es eigentlich von der ganzen Berichtigung annehmen.